



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

5. Ob dann der Process in diesem Laster nach belieben deß Richters
angestellet werden könne?
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-61346)

der Räys. May. oder das Heil:
 Röm: Reich/text. in l. quisquis s. in
 princ. C. ad L. Jul. majest. Der Münz-
 verschüng tot tit. C. de fals. mon.
 vnd Straffen Mordis text. in l. 6 ff. de
 custod. & exhib. rer. vnd dergleichen/
 werden excepta crima genennet / Ge-
 stalt sie dann denselben Nahmen daher ha-
 ben/weil sie der ordentlichen disposition
 vnd regulen der rechten nicht eben vnder-
 worten seind. Also das nicht nötig seye/sich
 in Verfolgung dero selben an den Proces
 binden zu lassen/welchen die rechten in an-
 dern gemeine Lastern vorschreiben. Ursach
 dessen ist diese: Das weil durch diese Laster
 der gemeine Nutz/vbermachtter Weise be-
 leidigt wird/so wirds vor billig gehalten/
 das denselben auff sonderbare Weis vnd
 Wege begegnet vnd gestewret werde.

Die V. Frage.

Obs dann zugelassen sey/gegen diese
 extraordinari Laster / den Pro-
 cess nach belieben anzustellen.

I. **S**i sage nein/das sich solches nicht ge-
 xieme. Ursache: Dann ob zwar die-
 se Laster (wie ich gesagt) von menschlichen
 oder gemeinen beschriebenen Rechten auf-
 geschlossen seind/so seind sie dannoch von
 demjenigen / was die Vernunft vnd das
 natürliche Recht erfordert/ nicht aufge-
 nommen. So mag dann nun der Proces
 gegen diese Laster angestellet werden / wie
 man wölle / nach Ordnung oder außer
 „Ordnung der gemeinen Rechten/dennoch
 „muß man dahin sehen / das nichts darbey
 „vorgenommen werde/so mit der recht re-
 „gulirten Vernunft streite: Welches dann

ans sich klar / vnd des Beweishutns be-
 freyet ist. Ich aber rege dasselbe von des-
 wegen an/weilich verstehe/dass etliche Hex-
 en richter in deme sie allzu frey/vnd unge-
 scherten hierben verfahren / dasselbe da-
 mit ex. usiren, das sie sprechen: Es es ist
 ein crimen exceptum. Dahero dann
 folgt/das wann sie etwan niederiche indi-
 cia oder das Mas in der tortur überschrit-
 ten haben/so sie allzuleichtgläubig gewesen/
 oder den beklagten ihre defension vnd
 rechtliche Verantwortung abgeschlagen/
 oder in andern dergleichen/sich wieder die
 Vernunft verlaussen haben / werfen sie
 dieses gleichsam zum Helm ihrer entschul-
 digung für es sey ein crimen exce-
 ptum gewesen/darinne habe der Rich-
 ter willkürliche Freyheit zu verfahren nach
 seinem gutachten ic. wie ich hierunden an
 mehren Orthen hier von handlen werde. A. 2.
 ber wofern wir anderst nicht gar ungerecht
 sein wollen / so müssen alle Richter ihnen
 dieses als eine allgemeine vnvmbösliche
 Regel vor Augen gestelllet sein lassen:
Das man in keinem Laster / es sey
 exceptum aut non exceptū, Ge-
 mein/oder außer der Ordnung / den
 Proces anderst führen könne oder
 solle / als wie es die recht regulirte
 Vernunft erfordert. Wie es dann
 auch zweckens ein ganz falscher Wahn ist/
 das man in den aufgenommenen Lastern
 schlecht hin von allem deme abweichen
 müsse/ was in den allgemeinen beschriebe-
 nen Rechten vorgeschrieben ist/ ich gestehe
 es zwar / das man dessen etwas vnderlasse
 und vorbey gehen könne/aber nicht alles:

A iii vnd

Von den Processen / wieder die angegebene

und wird man mir auf keinen Rechten ein anders erzwingen oder bey bringen. Wo raus denn die Unwissenheit und Unver stand vieler Richter sich zu Tage thut / vnd hat demnach der Farin: wohl gelehret / in dem er schreibt / dass die Meynung die da sagt / dass man in exceptis die Ordnung der Rechten auff Seitschen inde/ so mans schlecht hin dem Buchstaben nach verstehen wolte/ falsch/ oder aber also zu verstehen seye/ dass man in Bestrafung derselben/ an die Ordnung der Rechten nicht gebunden seye/ sondern das ein Richter/ wann er des Lasters gewiss ist/ in Straffen strenger sein komme/ als sonst wohl die Rechten verordnet haben: Und seithinzu / dz nach Meynung sehr vieler Doctoren dieses der rechte Verstand oben vermittelts rechtesakes sey/ wovon man auch lesen kan behn: Mascar do vol. 3. conclus. 131. Aber wie deme / so bleibe ich darbey: Dass man auch in exceptis criminibus der recht regulirten Vernunft nichts zu wider thun könne oder solle.

Die VI. Frage.

Ob die Hohe Obrigkeit in Deutschlandt wohl daran thun/ dass sie gegen das Laster der Zauberey / so heftig inquiriren vnd procedieren.

I. B. **D**as sey gar ferne von mir/ dass ich der Obrigkeit verschlien sollte / das sie diesem Laster mit Gewald entgegen gehen. Gott hat uns die Obrigkeit vorgesetzt/ dass sie uns befehlen vnd gebiehen/ wir aber ihro gehorsam sein sollen: Sie haben ihres verfahrens Ursache / welche ih-

nen dann von ihren Räthen vnd Beamen angegeben werden als das sind:

I. Dass sie hierdurch den gemeinen Nutzen von dem schädlichen Gifft/ welches als ein Pest vnd Krebs vmb sich frist/ erledigen.

II. Sie kommen vielen Schaden vnd Unheyl/ so diese Teuffelskinder anstiftten wollen/ zuvor.

III. Sie thuen in deme ihr Ampt vnd beruff/ simeahl der Apostel Paulus ad Rom. 13 von der Obrigkeit also schreibt: Sie trage das Schwerte nicht vmbsonst/ sondern sey ein diener Gottes zur Rache über die so vbelthun. Also dz sie sich gar höchlich versündige/ vnd sich der Laster selbst theilhaftig machen würden / wann sie dem gemeinen besten zu Nachtheil/ diejenige so es verschuldet/ nicht straffen wolten. Wie in den Canonischen Rechten cap. 1. de offic. & potest: judic. deleg. Sodan behn Inoc. Dec. Barbat. Panorm. vnd anderen Doctoribus zu se hen. Zadak sie sich hierdurch schuldig machen/ allen schaden vnd Unheyl/ welcher/ so wohl dem gemeinen besten ins Gemein/ als auch einem jeden insonderheit durch dis nachsehen/ zuwachsen möchte/ zu erstatthen: Inmassen in angerechten cap. 1. es also verordnet/ vnd es auch die vornehme Theologen D. Thomas 22. quæst. 26. Sylvester. Caj. & in summ. v. restitutis. Domin. Sot. libr. 4. de Justic. & jur. quæst. 7: a. 3. Medin. in C. de rec. restit. vnd andere/ welche anzuziehen lang fallen würde/ ins Gemein also darvor halten.

III. Ursache ist diese: Die Obrigkeit

keif

